

19. 1. Ist Sprungrevision zulässig, wenn zunächst Berufung eingelegt war, die dann aber zurückgenommen wurde? Kann die Sprungrevision auf rechtmäßige Verfassung des ordentlichen Rechtswegs gestützt werden?

2. Kann ein Rechtsanwalt, dessen Zulassung nach § 3 des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 188) zurückgenommen wurde, wegen einer dabei angeblich begangenen Amtspflichtverletzung Schadensersatz im ordentlichen Rechtsweg fordern? Ergibt sich eine Beschränkung des ordentlichen Rechtswegs schon aus dem politischen Charakter des beanstandeten Hoheitsaktes?

3. In welchen Grenzen ist schon bei Prüfung der Zulässigkeit des Rechtswegs das Vorliegen der behaupteten Amtspflichtverletzung zu untersuchen?

4. Zur Auslegung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1235).

330. § 566a. WeimVerf. Art. 131. GG. § 13.

V. Zivilsenat. Urt. v. 3. März 1937 i. S. B. (Rl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). V 259/36.

I. Landgericht Aurich.

Der Kläger war bei den Gerichten in A. als Rechtsanwalt zugelassen. Durch Erlass des Preussischen Justizministers vom 25. August 1933 ist seine Zulassung auf Grund von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 mit der Begründung zurückgenommen worden, daß er sich in kommunistischem Sinne betätigt habe. Voraufgegangen war diesem Erlass eine ministerielle Verfügung vom 16. Mai 1933, in der gegen den Kläger der Vorwurf kommunistischer Betätigung erhoben und ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben war. Zur Begründung dieses Vorwurfs war gesagt worden, daß er 1. Kommunisten verteidigt und Gebühren hierfür von der Roten Hilfe angenommen und 2. Spenden für die Rote Hilfe geleistet habe. Der Kläger hatte in einer Schutzschrift die Berechtigung des Vorwurfs in dieser Form bestritten, aber eingeräumt, daß er den der KPD. angehörenden Angeklagten A. im September 1931 und im März 1933 vor Gericht verteidigt, für den verurteilten Kommunisten B. im Jahre 1931 ein Gnadengesuch eingereicht, auch für den von ihm verteidigten Angeklagten F. in dessen Auftrag von der Roten Hilfe 60 RM. angefordert und die dorthin erhaltenen 30 RM. auf seine Gebührenforderung an F. verrechnet habe.

Gestützt auf Art. 131 WeimVerf. beansprucht der Kläger von dem verklagten Deutschen Reich Ersatz des ihm aus Berufsverlust entstandenen Schadens. Zur Begründung seiner Behauptung, daß dieser Schaden durch amtspflichtwidriges Verhalten der bei der ministeriellen Entscheidung oder bei deren Vorbereitung mitwirkenden Beamten verursacht worden sei, hat er folgendes vorgetragen: Nach § 2 der Verordnung zur Durchführung der Gesetze über Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und zur Patentanwaltschaft vom 20. Juli 1933 (RGBl. I S. 528) sei die Verteidigung oder Vertretung von Angehörigen der KPD. nur dann als „Betätigung in kommunistischem Sinn“ aufzufassen, wenn dies nach den besonderen Verhältnissen, insbesondere der Häufigkeit derartiger Verteidigungen oder Vertretungen, der Art ihrer Führung oder den Umständen, unter denen die Verteidigung oder Vertretung übernommen wurde, gerechtfertigt sei. Eine bei ihm als Frontkämpfer gebotene besonders sorgfältige Prüfung hätte ohne weiteres zu dem Ergebnis führen müssen, daß kommunistische Betätigung nicht vorgelegen habe. Dafür sprächen die in der Schutzschrift dargelegten Umstände, insbesondere die geringe Zahl der in Betracht kommenden Fälle, die zurück-

haltende Begründung des Gnadengesuchs für B. und die der Roten Hilfe auf Anfrage erteilte Antwort, daß bei Verteidigungen in politischen Strafsachen eine Ermäßigung der Gebühren zu Gunsten der Roten Hilfe als standeswidrig abgelehnt werde. Weitere Fälle von angeblichen Kommunistenverteidigungen seien dem Kläger erst nach Rücknahme der Zulassung vorgehalten worden. Insofern sei ihm also rechtliches Gehör nicht gewährt. Bei rechtzeitiger Anhörung hätte er entlastende Angaben näher mitgeteilten Inhalts machen können. Die ihm in der Verfügung vom 16. Mai 1933 zur Last gelegten Tatsachen seien derzeit gegen ihn noch gar nicht vorgebracht gewesen, sondern ihm willkürlich vorgehalten worden, um die Rücknahme der Zulassung vorzubereiten und ein zuvor schon erlassenes Vertretungsverbot nachträglich zu rechtfertigen. Die danach von den beteiligten Beamten begangenen Verstöße und der Mangel an Sorgfalt, der auch bei Prüfung späterer Eingaben des Klägers um Wiederzulassung zur Rechtsanwaltschaft obgewaltet habe, seien nicht zu entschuldigen.

Der Kläger hat unter Vorbehalt weitergehender Ansprüche beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 180 RM. nebst 4% Zinsen seit dem 1. Juli 1936 zu verurteilen. Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und vorab die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben. Auf seinen Antrag hat das Landgericht abgesonderte Verhandlung über diese Einrede angeordnet und danach die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen.

Der Kläger hat zunächst Berufung bei dem Oberlandesgericht und nach deren Zurücknahme mit schriftlicher Einwilligung des Beklagten noch innerhalb der Berufungsfrist gemäß § 566a ZPO. Revision beim Reichsgericht eingelegt. Diese blieb erfolglos aus nachstehenden

Gründen:

I. Die Revision ist zulässig. Ihr steht nicht entgegen, daß der Kläger zunächst Berufung an das Oberlandesgericht eingelegt hatte. Dies würde zwar im Verfahren vor den Arbeitsgerichten die Sprungrevision ausschließen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 ArbGG.); im Bereich der Zivilprozeßordnung, die eine entsprechende Vorschrift nicht kennt, ist dagegen die gleiche Folgerung nicht geboten (RGZ. Bd. 146 S. 209 [213]). Die Worte „unter Übergehung der Berufungsinstanz“ in § 566a ZPO. brauchen nicht dahin verstanden zu werden, daß bei

Einlegung der Sprungrevision der Weg in die Berufungsinstanz noch nicht durch Einlegung der Berufung beschritten gewesen sein dürfe. Dem Zweck der Vorschrift, ein sicheres Mittel für die Abkürzung des ganzen Rechtsstreits zu schaffen, wird im wesentlichen schon dadurch genügt, daß die Revision innerhalb der Berufungsfrist eingelegt werden muß (RGZ. Bd. 140 S. 169). Das ist hier geschehen. Der Aufwand an Arbeit und Kosten, der durch vorausgehende Einlegung und Zurücknahme der Berufung entstanden ist, fällt nicht ins Gewicht. — Ferner wäre es einem Erfolg der Revision nicht hinderlich, daß sie nach § 566a Abs. 3 ZPO. auf Mängel des Verfahrens nicht gestützt werden kann. Zwar liegt hier der Angriff der Revision notwendig und ausschließlich auf verfahrensrechtlichem Gebiet. Die genannte Bestimmung bezieht sich aber nicht auf Verfahrensmängel, die in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu beachten sind (RGZ. Bd. 151 S. 66). Deshalb kann auch die Sprungrevision darauf gestützt werden, daß die öffentlich-rechtliche Prozeßvoraussetzung der Zulässigkeit des Rechtswegs von dem ersten Richter unzutreffend beurteilt worden sei.

II. Nach dem als Norm des bürgerlichen Rechts fortgeltenden Art. 131 WeimVerf. ist der Rechtsweg offen, wenn ein Schadenersatzanspruch gegen den Staat aus einer in Ausübung öffentlicher Gewalt begangenen Amtspflichtverletzung hergeleitet wird. Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts ohne Rücksicht auf die Natur des Rechtsverhältnisses, auf das sich die Amtspflichtverletzung bezieht. Im Bereich der genannten Vorschrift steht deshalb den ordentlichen Gerichten kraft der ihnen im Staatsaufbau zugewiesenen Stellung die Entscheidungsgewalt auch und gerade dann zu, wenn die Amtspflichtverletzung bei Betätigung eines staatlichen Hoheitsrechts begangen sein soll, während im übrigen die Nachprüfung solcher Betätigung nicht zu den den Gerichten übertragenen Aufgaben gehört (RGZ. Bd. 106 S. 34 [42], Bd. 111 S. 64, Bd. 145 S. 137 [140]).

1. Die allgemein gültige Vorschrift in Art. 131 WeimVerf. wird für den hier eingeklagten Anspruch durch keine ihr vorgehende besondere gesetzliche Bestimmung ausgeschaltet. In dem Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 und in den dazu ergangenen Ausführungsverordnungen ist (anders als z. B. in dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums

vom selben Tage, RGBl. I S. 175) über den Ausschluß des Rechtswegs dort, wo er nach anderen Vorschriften offensichtlich, nichts gesagt. Der erste Richter hat dem Fehlen einer solchen Vorschrift freilich keine Bedeutung für die von ihm zu treffende Entscheidung beigelegt. Er hält den Rechtsweg für unzulässig, weil im Führerstaat die aus einer anderen Zeit stammende Vorschrift des Art. 131 WeimVerf. eine Wandlung in ihrem Wesensgehalt dergestalt durchgemacht habe, daß ihre weitere Anwendung dann ausgeschlossen sein müsse, wenn sie die Nachprüfung von Entscheidungen politischer Natur ermöglichen sollte. Für seine Rechtsauffassung hat sich das Landgericht auf das in DZ. 1936 S. 1165¹⁾ abgedruckte Urteil des erkennenden Senats vom 6. Mai 1936 V 279/35 und auf die eben da von Reichau daran geknüpften Ausführungen berufen. In jenem Urteil war dahin entschieden worden, daß für die auf Art. 131 WeimVerf. gestützte Schadenersatzklage eines gemäß § 4 WBG. entlassenen Beamten (Notars) der Rechtsweg nicht zulässig sei. Die dem Urteil gegebene Begründung ist indessen nicht geeignet, die Schlußfolgerung des Landgerichts zu rechtfertigen.

a) Zunächst trifft es nicht zu, daß es sich bei dem Erlass des Justizministers, mit dem die Zulassung des Klägers zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen wurde, in demselben Maß wie bei einer gemäß § 4 WBG. verfügten Entlassung eines Beamten um eine politische Entscheidung gehandelt habe. Das Urteil darüber, ob ein Beamter nach seiner bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür biete, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten werde, ist rein politischer Natur. Von der Entscheidung darüber, ob sich ein Rechtsanwalt in kommunistischem Sinne betätigt habe, läßt sich ein gleiches nicht sagen. Dort wird auf ein aus Betätigung gewonnenes Urteil, hier auf die Betätigung selber abgestellt. Das ist, obwohl die Betätigung in beiden Fällen politischer Art ist, ein nicht unwesentlicher Unterschied. Ferner ist in § 3 des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft die Art der Betätigung enger begrenzt und gegenständlicher bestimmt. Wenn auch beide Gesetze auf Ausschließung nichtarischer oder staatsfeindlicher Personen aus dem öffentlichen Leben abzielen, so ist doch in Abweichung von § 4 WBG. die politische Tätigkeit eines Rechts-

¹⁾ Außerdem abgedruckt JBR. Bd. 7 S. 159. D. S.

anwalts nur dann ein Grund zur Zurücknahme seiner Zulassung, wenn sie eine solche in kommunistischem Sinne war.

b) Aber auch unabhängig hiervon kann der Auffassung nicht gefolgt werden, daß sich allein schon aus dem mehr oder minder politischen Charakter eines staatlichen Hoheitsaktes eine Einschränkung des Anwendungsbereichs des Art. 131 WeimVerf. ergebe. Das oben erwähnte Urteil des erkennenden Senats beruht jedenfalls nicht auf dieser Auffassung, sondern auf der Anwendung von Vorschriften des Berufsbeamtentumsgesetzes (§ 7) und der Dritten Durchführungsverordnung (Nr. 9 zu § 7). Darin ist der Ausschluß des Rechtswegs gegenüber der auf Entlassung eines Beamten lautenden Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde verordnet und ferner bestimmt worden, daß die Entscheidung bei allen Streitigkeiten über ihre Zulässigkeit die Gerichte binde. In diesen Vorschriften sind Sonderbestimmungen gegeben, die den Vorrang vor dem allgemeinen Rechtssatz in Art. 131 WeimVerf. zu beanspruchen haben. Mit dem in dem Urteil vom 6. Mai 1936 sich findenden Hinweis auf die politische Natur der auf Grund des Berufsbeamtentumsgesetzes getroffenen Entscheidungen wurde, wie der Zusammenhang der Gründe ergibt, der von dem damaligen Revisionskläger verkannte Sinn der angezogenen Vorschriften klargestellt, nicht aber unabhängig von ihnen ein Grund für die Unzulässigkeit des Rechtswegs erkannt. Ebenso hat der III. Zivilsenat in RGZ. Bd. 150 S. 337 [339] die Rechtslage gewürdigt. Auch sein Urteil gründet sich auf § 7 BBG. und findet in der Erwägung, daß die mit dem Berufsbeamtentumsgesetz erstrebte Änderung in der Zusammensetzung des Beamtentums eine politische und deshalb keiner Nachprüfung durch die Gerichte zugängliche Aufgabe gewesen sei, nur einen Anhalt für die Auslegung der genannten, ausdrücklich als Ausnahmebestimmung bezeichneten Vorschrift. Das in RGZ. Bd. 149 S. 148 [153, 154] abgedruckte ältere Urteil desselben Senats behandelt die Anwendung des lediglich von Entlassung, Versetzung oder Zuruhesetzung sprechenden § 7 BBG. auf einen in demselben Gesetz geregelten rechtsähnlichen Fall (Entziehung des Ruhegeldes bei einem Ruhestandsbeamten) wegen Gleichheit des Rechtsgrundes, ergibt aber keine grundsätzlich abweichende Beurteilung.

c) Auch aus der Gesetzgebung des Dritten Reichs, die wiederholt für neu geordnete Rechtsgebiete den Rechtsweg durch besondere

Vorschriften ausgeschlossen hat, kann keine allgemeine Beschränkung des Geltungsbereichs des Art. 131 WeimVerf. auf hoheitsrechtliche Betätigung unpolitischer Natur oder auf Entscheidungen, die nicht solche der politischen Führung sind, hergeleitet werden. Bei der durchdringenden Politisierung des gesamten völkischen Lebens und bei der weitgehenden Verzweigung der politischen Führung müßte sich eine starke Einengung des Anwendungsgebiets der behandelten Vorschrift ergeben. Daß sie in dieser Form vom Gesetzgeber selbst für die politisch besonders bewegte Zeit der Jahre 1933/34 nicht gewollt wurde, zeigt das Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934. Das Gesetz findet Anwendung, wenn ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch aus einer vor dem 3. August 1934 begangenen Handlung, die mit der nationalsozialistischen Erhebung und Staatserneuerung zusammenhängt, in einem gerichtlichen Verfahren geltend gemacht wird (§ 1). Zu den danach ausgleichbaren Ansprüchen gehören nach § 1 der Ersten Durchführungsvorordnung vom 22. Februar 1935 (RGBl. I S. 219) Ansprüche gegen den Staat aus schuldhafter Amtspflichtverletzung, sofern sie auf einer solchen Handlung beruhen. Bei derartigen Ansprüchen wird die Beziehung der Amtspflichtverletzung zu politischer Betätigung öffentlicher Gewalt stets vorhanden sein. Das Ausgleichsgesetz verschließt gleichwohl den ihm unterfallenden Ansprüchen nicht von vornherein den ordentlichen Rechtsweg. Seine Anwendung setzt vielmehr voraus, daß die betreffenden Ansprüche zunächst gerichtlich geltend gemacht werden. Erst danach kommt es zum Ausschluß des sonst etwa eröffneten Rechtswegs, wenn der Reichsminister des Innern der Weiterbehandlung des Anspruchs auf dem Rechtswege widerspricht und damit die Sache zu eigener Entscheidung im Verwaltungswege an sich zieht (§§ 4 und 5 des Gesetzes). Daraus folgt, daß ein Schadenersatzanspruch gegen den Staat, der sich auf eine bei politischer Betätigung eines staatlichen Hoheitsrechts begangene Amtspflichtverletzung gründet und für den deshalb nach Art. 131 WeimVerf. der ordentliche Rechtsweg grundsätzlich offen steht, von dem damit befaßten Gericht nicht lediglich wegen des politischen Charakters des in Frage kommenden Hoheitsaktes als im Rechtswege nicht verfolgbar abgewiesen werden darf.

Auch das am 1. Juli 1937 in Kraft tretende Deutsche Beamtengejetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) bringt in dieser Be-

ziehung keine Änderung des geltenden Rechts. Die Vorschrift in § 147 das. läßt weiterhin für Ansprüche wegen Verletzung einer Amtspflicht den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen, ohne Fälle von politischer Betätigung öffentlicher Gewalt irgendwie auszunehmen. Die in der Vorschrift geschaffene Neuerung besteht nur in der Bindung der ordentlichen Gerichte an die im Einzelfall — gleich, ob er politischer Natur ist oder nicht — auf Einspruch der zuständigen Verwaltungsbehörde etwa ergehende Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts, daß keine Verletzung einer Amtspflicht vorliege.

2. Mit der vom Landgericht gegebenen Begründung läßt sich hiernach das angefochtene Urteil nicht halten. Stünde dem Klageanspruch der Rechtsweg offen, so müßte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Landgericht oder das Oberlandesgericht (§ 566a Abs. 5 ZPO.) zurückverwiesen werden, damit zunächst auf dem durch § 2 des Ausgleichsgesetzes vorgeschriebenen Wege (vgl. auch §§ 3ffg. der Ersten Durchführungsverordnung) die Entscheidung des Reichsministers des Innern über die weitere Behandlung des Anspruchs herbeigeführt werde. Denn auch darin kann — vorbehaltlich der für den Einzelfall verbindlichen Entscheidung des genannten Ministers — dem Landgericht nicht gefolgt werden, daß Ansprüche wie der vorliegende dem Ausgleichsgesetz nicht zu unterstellen seien. Das Landgericht legt die fraglichen Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung zu eng aus, wenn es sie deshalb als auf den Streitfall nicht passend erachtet, weil der die Rücknahme der Zulassung verfügende Staatshoheitsakt auf Grund eines nach der Staatserneuerung erlassenen Gesetzes ergangen sei. Auch bei Anwendung eines Gesetzes, insbesondere bei Erlassung oder Vorbereitung einer danach zu treffenden Entscheidung, können Amtspflichtverletzungen unterlaufen. Eine amtspflichtwidrige Handlung (oder Unterlassung) bei Handhabung eines Gesetzes, das wie das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 mit der nationalsozialistischen Erhebung und Staatserneuerung eng zusammenhängt, ist deshalb mit diesen Wandlungen des völkischen Lebens selber verknüpft. Da aber, wie unter 3 zu begründen sein wird, das Landgericht im Ergebnis richtig entschieden hat, als es die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abwies, läßt sich das angefochtene Urteil halten. Eine

Entscheidung des Reichsministers des Innern braucht dazu nicht eingeholt zu werden. Denn das Ausgleichsgesetz erfasst nur gerichtlich verfolgbare Ansprüche, ist also dort nicht anzuwenden, wo im Einzelfall — sei es durch besondere gesetzliche Bestimmung wie in § 7 BGG., sei es nach der Art des erhobenen Anspruchs — der Rechtsweg verschlossen ist (vgl. die Anmerkung 1 zu § 1 des Ausgleichsgesetzes bei Pfundtner-Neubert Das neue deutsche Reichsrecht).

3. Für die Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtswegs ist an sich das tatsächliche Vorbringen des Klägers maßgebend (RGZ. Bd. 146 S. 244). Das Reichsgericht hat aber in einer Reihe von Entscheidungen die Rechtsauffassung vertreten, im Bereich der Staatshaftung könne es zur Annahme der Zulässigkeit des Rechtswegs nicht genügen, daß der Kläger den von ihm vorgetragene Sachverhalt dem Art. 131 WeimVerf. in Verb. mit § 839 BGB. unterstelle; seine tatsächlichen Behauptungen müßten auch wirklich geeignet sein, den Tatbestand einer schuldhaften Amtspflichtverletzung zu begründen und damit wenigstens die Möglichkeit erkennen lassen, daß eine Verantwortlichkeit des Staates nach Art. 131 WeimVerf. bestehe (RGZ. Bd. 140 S. 84, Bd. 143 S. 84, Bd. 144 S. 253, Bd. 145 S. 137, Bd. 146 S. 258 und S. 369). Getragen wird diese zu billigende Rechtsprechung durch die Erwägung, daß die Gewährleistung des ordentlichen Rechtswegs für den durch Art. 131 Abs. 1 Satz 3 WeimVerf. gegebenen Ersatzanspruch das Verhältnis zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht etwa grundsätzlich geändert hat. Die den Verwaltungsbehörden zukommende Entscheidungsgewalt ist unberührt geblieben; ihre Ausübung wird keineswegs allgemein der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte unterworfen. Nur über Schadensersatzansprüche aus schuldhafter Amtspflichtverletzung haben die Gerichte zu urteilen. Jedem Versuch, darüber hinaus einen Streit über die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten vor die ordentlichen Gerichte zu bringen, ist entgegenzutreten. Ein solcher Versuch wird aber unternommen, wenn das Klagevorbringen darauf hinauskommt, daß ein Verwaltungsakt unabhängig von einer schuldhaften Amtspflichtverletzung der dabei beteiligten Beamten als unrechtmäßig angefochten werden soll, oder mit anderen Worten, wenn nach dem Klagevortrag bei unbefangener Prüfung von Amts- oder Staatshaftung gar nicht die Rede sein kann (RGZ. Bd. 143 S. 87, Bd. 144 S. 254). In diesem Umfang ist

daß tatsächliche Vorbringen des Klägers auch schon zur Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtswegs einer Nachprüfung zu unterziehen (RGZ. Bd. 145 S. 141).

Hier läßt das Vorbringen des Klägers auch nicht einmal die Möglichkeit erkennen, daß eine Verantwortlichkeit des Reichs nach Art. 131 WeimVerf. besteht. Um den Klagevortrag daraufhin richtig zu würdigen, muß man sich vor Augen halten, daß über die Annahme der Zulassung des Klägers nach dem Ermessen des Justizministers und in einem an strenge Regeln nicht gebundenen Verfahren zu entscheiden war. Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts unterliegen bei sonst gegebenem Haftungsstatbestand Ermessensentscheidungen der Verwaltungsbehörden richterlicher Nachprüfung nur daraufhin, ob sie reiner Willkür entsprungen sind oder doch ein in so hohem Maße fehlerhaftes Verhalten ergeben, daß dieses mit den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen schlechterdings unvereinbar ist (RGZ. Bd. 99 S. 254, Bd. 121 S. 225, Bd. 138 S. 259, Bd. 146 S. 369, Bd. 147 S. 179).

Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt beurteilt, ergibt die Klage keinerlei zureichende Anhaltspunkte für eine schuldhafte Amtspflichtverletzung des Justizministers oder seiner Sachbearbeiter. Unerheblich ist die Behauptung des Klägers, die in der ministeriellen Verfügung vom 16. Mai 1933 ihm vorgehaltenen Tatsachen seien derzeit gegen ihn noch gar nicht „vorgebracht“ gewesen. Hier scheint der Kläger dem Irrtum erlegen zu sein, daß der Justizminister bei seiner Entscheidung nur solche Tatsachen habe berücksichtigen dürfen, die Gegenstand einer von dritter Seite gegen den Kläger erhobenen Beschuldigung gewesen seien. Selbstverständlich konnte sich der Minister auch auf Tatsachen stützen, die ihm oder seinen Sachbearbeitern auf andere Weise, etwa durch die Einsicht in Akten oder aus Berichten nachgeordneter Behörden, bekannt geworden waren. — Sollte der Kläger mit seiner Behauptung aber meinen, der ihm gemachte Vorwurf sei ohne jede Unterlage willkürlich erhoben worden, so wäre das eine reine Vermutung, die auch nicht zu der Tatsache stimmen würde, daß der Kläger den Vorwurf, wenn auch mit Einschränkungen und Vorbehalten, als teilweise berechtigt hat anerkennen müssen. Entscheidend ist, daß der Kläger nicht auf Grund der genannten Verfügung, sondern auf Grund der Ermittlungen des Justizministers

aus der Anwaltschaft entfernt worden ist. Einen wesentlichen Bestand dieser Ermittlungen bildete die mündliche und schriftliche Einlassung des Klägers. Ihre dem Justizminister vorbehaltene Würdigung war Sache seines pflichtmäßigen Ermessens, für dessen Handhabung im besonderen Falle § 2 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vom 20. Juli 1933 lediglich eine allgemeine Richtlinie gab. Da der Kläger immerhin eingeräumt hatte, in zwei Fällen für Kommunisten tätig geworden zu sein und in einem weiteren Falle von der Roten Hilfe Gebühren eingefordert und erhalten zu haben, kann selbst bei Berücksichtigung der vom Kläger angeführten Rechtfertigungsgründe die Entscheidung des Justizministers als reiner Willkürakt oder offenkundiger Ermessensmißbrauch nicht gewürdigt werden.

Der Kläger kann sich auch nicht mit Grund darüber beschweren, daß ihm vor der Rücknahme seiner Zulassung kein rechtliches Gehör gewährt worden sei. Die Verfügung des Justizministers vom 16. Mai 1933, die ihm Gelegenheit zur Äußerung gab, brauchte der Kläger nicht so eng auszulegen, wie er das im vorliegenden Rechtsstreit zu tun sich bemüht hat. Namentlich war sie nicht dahin zu verstehen, daß sie den Fall der Verteidigung von Kommunisten ohne Entlohnung durch die Rote Hilfe nicht umfassen sollte. Der Kläger hat auch nach eigenem Vortrag mit der Möglichkeit einer weitergehenden Auslegung gerechnet und dies in seiner Schutzschrift zu erkennen gegeben. Die ihm vor Rücknahme der Zulassung als belastend nicht namentlich vorgehaltenen Fälle G., B. und K. lagen von dem Gegenstand des allgemeinen Vorwurfes nicht so weit ab, daß der Kläger nicht auch ohne besonderen Hinweis bei gebotener Vorsicht rechtzeitig zu ihnen hätte Stellung nehmen können. Denn bei K. handelte es sich um die Beteiligung an einem kommunistischen Überfall auf Nationalsozialisten, und B., der wegen verbotenen Waffenbesitzes angeklagt war, hatte dem Kläger gesagt, daß er kommunistischen Ideen nahe stehe. G. war zusammen mit A. vom Kläger verteidigt worden, ohne daß freilich seine Zugehörigkeit zur K.P.D. dem Kläger damals bekannt gewesen wäre. Der Kläger ist vor der Entscheidung von dem Sachbearbeiter des Ministers mündlich angehört worden und hat Gelegenheit zur Verteidigung auch in einem weiteren Schriftsatz gehabt. Die Behauptung, ihm sei schuldhaft keine Gelegenheit zu erschöpfender Verteidigung gegeben worden, entbehrt deshalb selbst dann jeder Begründung, wenn eine ihm angekündigte Mit-

teilung neuer Vorwürfe unterblieben sein sollte. Außerdem ist angesichts der im Prozeß gegebenen Darstellung des Klägers nicht zu ersehen, wie die hier allein in Betracht kommende Mitteilung der Fälle G., R. und P. ihn zu einer in den Augen des Ministers ausreichenden Entschuldigung hätte instand setzen können.

Vollends unbegründet ist die Behauptung des Klägers, die Ablehnung späterer Gesuche um Wiederzulassung zur Rechtsanwaltschaft beruhe auf Amtsverschulden. Der Kläger vermag dafür keine andere als die zweifellos nicht stichhaltige Erklärung zu geben, aus der Bescheidung einer derartigen Eingabe binnen Wochenfrist folge, daß sie wegen Zeitmangels sachlich überhaupt nicht geprüft worden sei.

Bei dieser Art des Klagevortrags ist mit der Möglichkeit schuldhafter Amtspflichtverletzung des Justizministers oder seiner Sachbearbeiter nicht zu rechnen. Eine weitere Verhandlung der Sache im ordentlichen Rechtsweg könnte nur dazu führen, den Gründen nachzugehen, aus denen sich der Justizminister zu der vom Kläger bekämpften Entschließung bewegen gefühlt hat, und die Berechtigung dieser Gründe sachlich zu erörtern, ohne daß selbst bei einer von der des Ministers abweichenden Beurteilung durch die Gerichte irgendeine rechtliche Handhabe gegeben wäre, daraus einen Schadensersatzanspruch für den Kläger herzuleiten. Werden die unbegründeten Behauptungen des Klägers über schuldhafte Amtsversehen beiseite gelassen, so bleibt als Kern der Klage, mag das dem Willen des Klägers entsprechen oder nicht, der unmittelbare Angriff gegen die Rechtmäßigkeit der ministeriellen Entscheidung. Dafür ist der Rechtsweg nicht gegeben.